

A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII—XLIII. —

Breslau, den 26. October 1825.

P u b l i k a n d u m.

Von Kurmärkisch = Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai c. bis 1sten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. VI. Series I. bei der Staats = Schulden = Tilgungs = Kasse, Laubenstraße No. 30 parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn = und Festtage, so wie der zur Kassen = Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1sten bis 10ten November auf alle über Gold = Kapitalien ausgefertigte Obligationen Pitt.	B und Bb.
desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.
b) vom 11ten bis 17ten November auf die Obligationen . . .	F. G. H. J.
c) = 18ten = 25sten	K. L. M. N.
d) = 1sten = 3ten December	O. P. Q. R.
e) = 5ten = 10ten	S. T. U. V.
f) = 12ten = 20sten	W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818 bis letzten April d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins = Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs = Terminten zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

- I. nach der Verfallzeit,
- II. nach den Münzsorten
 - a) abgesondert für Gold,
 - b) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselben bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 sgl. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihfolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Vorausschau und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte sidrender Andrang entsteht, welches um so weniger zu beforgen ist, als auch nach dem 20sten December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahrene wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückzugehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent U. Bloch Behrenstraße No. 45. erbödig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baarem Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 6ten October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

v. Schüze. Beelitz. Deeh. v. Kochow:

Deputirter der Provinz Kurmark.
von Bredow.

R e g u l a t i v.

Nro. 135.
Über die Be- und Fabrik-Waaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemäß von fremden braucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäß- gehenden Ma- heit des §. 26. a der Zollordnung vom 26sten Mai. 1818 anderweit hiermit festgesetzt, nufactur- und wie folgt:
Fabrikwaaren.

§. I. Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A und B benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M.

und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkausten Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maßgaben, steuerfrei zurückbringen zu lassen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A genannten Waaren Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die, in ihren Anstalten selbst gefertigten, Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt werden, Handel treiben, und Kaufleute, die Erlaubniß erhalten.

Für andere als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lägern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3. Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirekten Abgaben Provinzial-Steuer-Directoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendende Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4. In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Direktor ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, ange meldet werden müssen.

§. 5. Die Anmeldung muß enthalten:

- a) die Benennung der Waaren nach den Säulen der Erhebung-Rolle,
- b) das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
- c) die Unzahl, Marke und Nummer der Collis,
- d) das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
- e) die Benennung der zu besuchenden Messe,

- f) den Ort, wohin die unverkaufen Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namens=Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen folgt hier unter: C. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Erfaz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden Waaren = Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren=Positionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zwiesacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6. Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seitene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel, mindestens auf einen Centner, und für die übrigen mindestens auf fünf Centner lauten.

§. 7. Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs=Amt zur Prüfung des Netto=Gewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs= und Erkennungs=Mittel sind zulässig:

- a) besondere Stempel oder Siegel; b) beigefügte Proben.

§. 8. Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs=Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial=Steuer=Behörde einzusenden, welche die Abfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz=Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungs=Amt verwahrt und gebraucht werden.

§. 9. In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7 a und b) der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Blei in Verbindung sehende Schnur, angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt; oder vom abfertigenden Amt nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombierung der Pakete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer, der Anmeldung beizufügenden Muster=Karte, ein.

§. 10. Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungs=Amt bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11. Die mit der Versendungs=Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs = Bescheinigung im Anmeldungs = Formulare, die Erkennungs = Mittel im Waaren = Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtsiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-

Gollis werden verbleitet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12. Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Haupt-Zoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Ver schluss und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Verzeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports: so werden die Waaren-Gollis uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Gollis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangsamt ist: so folgt der in §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13. Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldeungs-Exemplar an sich, und fordert denselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe,
oder über ein anderes, und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebraucht werden solle?
Im ersten Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern über-
sendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unver-
kaufsten Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14. Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden; jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-
Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß
solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Ver-
wahrsam des Amtes bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15. Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7.) ver-
sehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den
Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaub-
niß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16. Sämtliche, zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren, müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem
Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu
bringen.

§. 17. Die unverkaufsten Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:
a) nach dem Versendungs-Orte,
b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. O. und Naumburg a. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungs-Ort anzusehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren, auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnis-schein besonders ausgedrückt werden.

§. 18. Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluss-Abfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19. Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. litt. e) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverleisten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangs-Amte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen mit den erläutern-den Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20. Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangs-Amt abgesetzt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post über sandt.

§. 21. Der Wiedereingang der nach einem fremden Mesorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Mesorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländischen Mesplakés (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Mesplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22. Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehn, binnen Zwölf Monaten zur Schluss-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldun-gen zurückgeblieben (cf. §. 13 und 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23. Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich sein: so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt. Berlin den 31sten August 1825.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Moß.

A.

V e r z e i ch n i s

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinst, rein oder mit einem andern Spinn-Materiale vermischt: reiche und halbreiche Stoffe, glatte, facionirte und brochirte Zeuge, Lücher und Schwals, Flor, Sammet, Petinet, Strumpf-Waaren, Bänder und Frangen, Schnüre..

2. Baumwollene und halb baumwollene Waaren, rein oder mit anderem Spinn-Materiale gemischt, gefärbt, gedruckt: Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.

3. Wollene Waaren: Einklassinnen und Cassinets, Moll, feiner; Chalons, Berakan, Etamin, (Tamys), Bombasir, Merinos (Zeug), Merinos-Schwals, Merinos-Lücher, Wollcords, Fußteppige, feine; Strumpfwaaren.

4. Leinene Waaren: Batist, Linon, Damast; im eigentlichen Sinne, Kanten, Leinwand, bunt gedruckte; Strümpfe.

5. Leder: Kalb- und Ross-Leder, feines zu Schuhen und Stiefeln; Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, Sämischtgahres Leder.

6. Leder-Waaren: feine Handschuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel, Riemerwerk, feines; Brieftaschen, Mappen.

7. Metall-Waaren: Bijouterien, Gold- und Silber-Waaren, Gold- und Silber-Tressen-Waaren, ächte und unähnliche plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahl-Waaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtpuzen.

B.

V e r z e i ch n i s

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1. Wollene Waaren: Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanel, Fries, Boy, Kalmuck, Moll, ordinair; Fußdecken, ordinaire; Serge, schwarze; gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hütche, ordinaire; Strumpf-Waaren, gestrickte, Frangen..

2. Leinene Waaren: Leinwand, graue, weiße, und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich grauer, weißer und bunt gewirkter, Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte).

3. Leder: Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-Sattler- und Riemer-Leder, Weißgahres Leder.

4. Leder-Waaren: ordinaire aller Art.

5. Metall-Waaren: Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metall-Knöpfe.

C.

A n m e l d u n g

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren, meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Köln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Lau- fende No.	Benennung der Waaren nach den Säulen der Erhebungss-Rolle.	Netto-Gewicht der Waaren mit Buch- stäben geschrieben.	Der Kollis		
			An- zahl.	Mar- ke.	Num- mer.
1	Seiden-Waaren	Centner Zwanzig	Pfund Sieben und Sechzig	4	123 124 125 126
2	Baumwollene Zeuge . . .	Drei und Dreißig	Vierzehn	7	127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten (hierher nach Frankfurt a. d. O.) zurückbringen will, und versichert hiebei an Eides statt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu Elberfeld gefertigt worden sind.

Elberfeld den 30. Januar 1824.

I S. Simon.

Bescheinigung des Versendungs-Amts.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die obenstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpactt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurück behalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Collis ist wie folgt ermittelt.

Markt.	Nummer.		Mit Buchstaben geschrieben.
		Gentner.	Pfund.
(Δ)	123	Sechs	Zwanzig
	124	Sechs	Fünf und Zwanzig
	125	Sechs	Dreizehn
	126	Fünf	Einhundert u. Neun
	127	Fünf	Drei und Sechzig
	128	Fünf	Siebenzig
	129	Fünf	Ein und Dreißig
	130	Fünf	Acht
	131	Sechs	Neun u. Neunzig
	132	Vier	Sieben u. Zwanzig.
	133	Fünf	

Ein jedes Collis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke. Elberfeld den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuert-Amt.

(Unterschriften der Beamten).

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

Obige Waaren sind dato hier angekommen. (Die Plombage ist richtig besunden).
 Sie sind an selbigem Tage verbleitet über die Grenze gelassen worden. (Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt).

Sie sind an selbigem Tage verbleitet über die Grenze gelassen worden. (bleibt)

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse (wird) auf Verlangen: (bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
 (mit nächster Post an das Haupt-Zoll-Amt zu Eckartsberga gesandt)..

Bingerbrücke den 15. Februar 1824.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Unterschrift der Beamten).

„Vorstehendes Regulativ nebst Verzeichnissen A. B und C. werden den sämmtlichen Steuer = Behörden unseres Regierungs = Bereichs zur Nachachtung bekannt gemacht. Durch dasselbe werden die seitherigen Bestimmungen wegen Steuerfreier Wiedereinfuhr unverkauster einländischer Manufaktur- und Fabrik-Waaren von auswärtigen Messen (Regulativ vom 24sten October 1819) in einigen Punkten abgeändert. Es werden daher die Haupt-Steuer und Zoll-Aemter angewiesen, sich mit dem Inhalt des erst gedachten Regulativs genau bekannt zu machen und

- 1) die auf den Grund des Regulativs vom 24sten October 1819 von uns ertheilten Erlaubniß-Scheine, so wie die in deren Folge gefertigten Farbestempel, welche fortan nur von den abfertigenden Aemtern gebraucht werden, einzuziehen und an uns einzufinden.
- 2) Sind diejenigen Fabrikanten, welchen bisher Erlaubnißscheine ertheilt worden, wegen Ertheilung neuer Scheine nach den Regeln des vorstehenden neuen Regulativs zu hören, deren Gesuche an uns einzuberichten, und ist sich über die regulative-mäßige Qualifikation der auf fernere Erlaubniß Anspruch machenden Gewerbetreibenden zu äußern.
- 3) In wiewfern auch Untersteuer-Aemter mit der Waarenabfertigung nach Bedürfniß der Fabrikanten zu beauftragen sein dürfen, darüber wird auf den Antrag des betreffenden Haupt-Amtes besondere Bestimmung erfolgen.
 Die Ober-Inspectoren und Ober-Steuer-Controlleure werden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die mit der Waarenabfertigung künftig beauftragten Untersteuer-Aemter aufmerksam und gewissenhaft verfahren.
- 4) Ist der wahrscheinliche Bedarf der Anmelbungsmuster (der hier besorgt werden wird) auf Ein Jahr uns anzuseigen. Die Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter

werden sodann damit versehen, und die dafür einzuziehende Gebühr à 4 Pfennige pro Stück zur Besteitung der Druckkosten verwendet werden.

- 5) Die Duplicate, oder Anmeldungen, sind von den Haupt-Steuer-Kemtern in der Regel 2 Jahre aufzubewahren. Von dem sich darnach ergebenden Verkehr ist in den Jahres-Verwaltungs-Berichten der Haupt-Kemter Erwähnung zu machen, und eine kurze Übersicht desselben zu liefern, auch sind die mit der Waarenabstiftung beauftragt gewesenen Untersteuer-Kemter darin nahmhaft zu machen.
- 6) Versäumnisse in der Mittheilung der bei dem Ausgange der Waaren niedergelegten Anmeldungen an das deklarirte Wieder-Eingangs-Amt werden, neben dem Schadenersatz an die dadurch aufgehaltenen Gewerbetreibenden, mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Waaren welche ausnahmsweise aus dem Auslande (es sei von einem Meßplatz oder andern Handelsorte) in verdorbenem Zustande, zur Wiederherstellung in der diesseitigen Fabrik zurückkommen, nicht an die Vorschriften des Regulativs, sondern an diejenigen Bestimmungen gebunden sind, welche auf diesfälligen besondern Antrag nach Verschiedenheit der Fälle ergehen werden. Hiernach ist sich Genauestens zu achten.

VIII. 12. Octbr. A. II. Breslau den 8. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Die Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824.

„Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstellen, oder um Waaren-Bestellungen zu suchen“

Nro. 136.
Betreffend den
Gewerbebetrieb
im umher-
ziehen.

ist nach gemachter Wahrnehmung dahin ausgelegt worden, daß

- 1) diejenigen, welche bereits für ein stehendes Handelsgeschäft in den Steuerklassen A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, für den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbeschein zu lösen, auch verpflichtet seien;
- 2) daß der Aufkauf im Umherreisen, Behufs des Handels mit der aufzukaufenden Waare, nur dann die Löfung eines Gewerbescheins erfordert, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen statt findet.

Beide Auslegungen sind jedoch unrichtig; denn

ad 1. zeigt die Bestimmung in den §. §. 1 und 2. des Regulativs vom 28sten April v. J., daß nur zu dem Jahrmarktsverkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin solcher Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe Steuer entrichten müssen, ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, während dieselben Gewerbetreibenden, wenn sie außer den Märkten an Orten außer ihrem Wohnort unbestellte Waaren selbst verkaufen, oder verkaufen, oder versteigern lassen, dazu allerdings eines Gewerbescheins bedürfen. Es muß daher auch derjenige, welcher bereits für ein stehendes Gewerbe Steuer entrichtet, wenn er sein Gewerbe außerdem in solcher Art betreibt, daß er eines Gewerbescheins bedarf, die Steuer für diesen besonders entrichten. Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfang betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuerklasse B. zu entrichten angehalten werden können, ist, falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen, nachgelassen, daß sie nur einmal, und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuersatz von 12 Rtl. besteuert werden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuerrolle auch in der Klasse B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Rolle der Klassen-Liste aufgeführt sind; nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maße zu, daß sie dafür mehr als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie sowohl in d.r Klasse B. als in der Klasse L. zu besteuern.

ad 2) Folgt daraus, daß im §. 3. des Regulativs nur der Aufkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts und im §. 5. nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Innländer für eines Gewerbescheins nicht bedürftig erklärt worden ist, daß jeder Behuß des Handels statt findende Aufkauf, außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts und falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmarkten betrieben wird, eines Gewerbescheins bedarf.

Wir bringen diese Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern die mit der Aufnahme der Gewerbesteuer und deren Controllirung beauftragten Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur genauen Bekanntigung derselben hierdurch auf.

A. II. XIV. 166. Octbr. Breslau, den 18ten October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nr. 137.
Betreffend die
richtige und
vollständige
Kontrolle
der Gewerbe-
steuer-Rollen.

Vorgekommene Fälle haben gegen die Vollständigkeit der Gewerbesteuer-Rollen gegründetes Bedenken erregt, indem durch selbige bewiesen worden, daß Communal-Behörden erweislich vorsätzlich Gewerbe-Steuerpflchtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt haben.

In Gemässheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. d. W. finden wir uns daher veranlaßt, die mit der Gewerbesteuer-Aufnahme beauftragten Communal- und Kreis-Behörden hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach §. 31. des Gesetzes wegen Errichtung der Gewerbesteuer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbe-Steuerpflchtigen verantwortlich sind, welche in ihrer Stadt-Gemeine, oder in ihrem Kreise ein steuerpflchtiges Gewerbe betreiben, und daß sie dem gemäß, falls bei der commissarischen Prüfung, welche anzuordnen wir uns vorbehalten, in der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Commission zu tragen angehalten werden, sondern auch für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet bleiben müßten.

A. II. XIV. Octbr. 247. Breslau den 21. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß diejenigen Bdglinge des Berliner Gewerbe-Instituts, welche mit dem Zeugniß der Reife aus der 1sten Klasse abgehen, als Individuen betrachtet werden sollen, die sich einer höheren künstlerischen Ausbildung gewidmet haben, und dem gemäß zum einjährigen Militair-Dienste zuzulassen sind.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

I. XVI. 41. Octbr. Breslau den 17. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 138
Wegen des
sjährigen Mi-
litair Dienstes
der Bdglinge
des Berliner
Gewerbe-In-
stituts 1ster
Klasse.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem am 21. April d. J. zu Harthau Reichenbachschen Kreises ausgebrochenen Feuer rettete der Maurer-Geselle Friedrich Kretschmer mit eigner Lebens-Gefahr, das fünfjährige Kind des Dreschgärtner Döhmel, welches bey der großen Bestürzung der Eltern in dem überall von den Flammen ergriffenen Hause schlafend liegen geblieben war.

Es ist dem Kretschmer eine Prämie von 5 Rtlr. bewilligt, und machen wir dessen rühmliches Benehmen hierdurch öffentlich bekannt.

I. XIV. 305. August. Breslau den 15. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

B e l o b u n g.

Der Rothgerbermeister Friedrich Fauernick in Strehlen rettete den 22. Sept. e. die in den dasigen Mühlteich gefallene 3 jährige Tochter des Maurer-Gesellen

Joseph Schneider. Wir finden uns um so mehr aufgefordert, diesen wackeren Mann wegen dieser menschenfreundlichen Handlung öffentlich zu beloben, da derselbe schon mehrere Kinder aus dem Wasser gerettet, und überzeugt, daß eine lobenswerthe That ihren Werth in sich trägt, jedesmal auf irgend eine Belohnung verzichtet hat.

Breslau den 14. October 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Fesser, Lieutenant, zum Steuer-Aufseher in Raudten.

Peter, — — — in Ohlau.

Tschepc, — — — in Kuras.

Kahl, Steuer-Erheber in Kuras, zum Thor-Controleur in Breslau.

Neumann, Steuer-Aufseher in Wohlau, zum Steuer-Aufseher in Löwen.

Herden, invalider Unteroffizier, zum Grenz-Aufseher.

Welsch, invalider Feldwebel, zum berittenen Steuer-Aufseher in Striegau.

Schrodt, Lieutenant, Grenz-Aufseher, zum Steuer-Aufseher in Striegau.

Haberland, Supernumerarius, zum Steuer-Aufseher in Steinau.

Hoffmann, Haupt-Steuer-Amts-Diener in Breslau, zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Der Tabaks-Fabrikant Kolde zu Ohlau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schneidermeister und ehemalige Cämmerer Kranz zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Rentier Roth in Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Servis-Rendant Böthelt, zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre in Löben.

Der Fasanenmeister Pietsch zu Hochwald, zum Polizey-Districts-Commissarius.

Der zeitherige Rektor Gerlach in Strehlen, zum Pfarrer in Lorenzberg, Strehlerschen Kreises.

Der zeitherige Kandidat der Theologie Albin, zum Pfarrer in Fürtsch, Steinauer Kreises.

Der Candidat der Mathematik Härrich, als Feldmesser.

Der bisherige Seminarist Gleis, zum Schullehrer in Alt-Cöln, Amts Carlsmarkt.

Der bisherige interimistische Schulgehilfe Augspurg in Verschluß Trebnitzer Kreises, zum Schul-Majoranten daselbst.

Der invalide Gemeine Scherpe, zum Begewärter auf der Striegau-Tauer-schen Chaussee.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Schönau Glazher Kreises verftorbene Erb- und Kreisscholze Franz Steiner, hat der katholischen Kirche daselbst 100 Rtlr. vermacht.

Bei der katholischen Pfarrkirche zu Schosnitz, Breklauschen Kreises, hat der Bauer Fänsch in Türtsch, eine Fundation von 100 Rthlr. in Pfandbriefen auf 4 Quartember-Messen gestiftet.

Die städtischen Behörden in Strehlen haben dem Schul Lehrer May daselbst zu Anerkennung seiner thätigen und nützlichen Bemühungen um die ihm bei der dasigen Bürgerschule untergebene 3te Klasse eine jährliche Gehalts-Zulage von 12 Rtlr. bewilligt.

Die zu Bernstadt verftorbene verwitwete Kirchner, geschiedene Brettschneider geborne Peuker, hat der dasigen herzoglichen evangelischen Kirche 40 Rtlr. vermacht.

Getreide - und Futterage - Preise - Tabelle
vom Breislauffchen Regierungs-Departement, für den Monat Septbr. 1825.

476

Name	B e i g e n		S o g g e n		G e r s t e		P a f e r		P e n		G r oß	
	bereit	der Scheffel										
C o r d b e r.	gute	geringe										
	erl. fgr. pf.											
Breislaun ...	— 28	4	— 21	11	— 17	3	— 15	11	— 10	9	— 8	11
Brieg ...	— 25	—	— 19	3	— 15	4	— 13	4	— 11	1	— 9	11
Großstein	11	9	11	5	— 19	5	— 13	2	— 9	9	— 8	11
Glatz ...	1	9	6	— 26	8	— 18	5	— 13	9	— 14	1	— 10
Guhrau ...	1	4	4	2	— 18	3	— 17	3	— 15	4	— 14	4
Gabelschwörb	12	9	11	5	— 19	5	— 15	—	— 14	3	— 11	5
Gernstädt ...	1	4	—	1	— 16	—	— 15	—	— 15	—	— 13	—
Münsterberg	1	2	10	— 26	9	— 15	8	— 13	—	— 11	7	— 10
Ramslaun ...	— 23	4	— 26	2	— 15	7	— 13	9	— 11	2	— 10	7
Neumarkt ...	— 29	9	— 26	7	— 16	—	— 14	—	— 12	5	— 9	3
Nimpfch ...	1	5	1	3	— 17	—	— 16	—	— 12	—	— 13	—
Döbs ...	1	—	—	— 28	—	— 18	—	— 15	3	— 15	5	— 13
Döblau ...	— 24	5	— 23	10	— 14	1	— 13	8	— 10	7	— 10	3
Prausnitz ...	1	—	—	— 28	6	— 17	6	— 16	—	— 14	—	— 13
Reichenbach	1	8	6	1	5	— 17	7	— 14	10	— 13	7	— 12
Reichenstein	1	10	—	— 26	3	— 18	—	— 14	3	— 14	2	— 10
Ehrenwerth	1	10	11	1	4	— 17	9	— 15	4	— 13	7	— 11
Ertelen ...	— 25	2	— 21	6	— 14	9	— 12	11	— 10	11	— 9	7
Ertringen ...	1	7	8	1	2	— 16	8	— 14	4	— 13	—	— 10
Ringen ...	1	—	—	— 24	6	— 18	—	— 15	—	— 12	4	— 10
Rößlaun ...	1	2	—	— 1	—	— 17	—	— 16	—	— 13	—	— 11
Im Durchschnitt		1	3	3	— 28	4	— 17	—	— 14	7	— 13	1
Breislaun am 15. October 1825.		1	3	3	— 28	4	— 17	—	— 14	7	— 13	1

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.